



Richtlinie zum Einrichten von Altholzinseln



Status	genehmigt
Zuständig	Marco Vanoni
Version	2.0
Datum	17. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Bedeutung der Richtlinie.....	2
2	Zielsetzung	2
3	Objektauswahl.....	3
4	Einrichten und Unterhalt von Altholzinsel	4
5	Kontrolle und Dokumentation	4
6	Quellenverzeichnis	4

Anhang 1	Charakteristische Arten von reifen Waldentwicklungsstadien
Anhang 2	Muster-Vertrag

1 Bedeutung der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt als verbindliche Vorgabe beim Einrichten von Altholzinseln im Rahmen des Programmes Waldbiodiversität des Kantons Graubünden.

2 Zielsetzung

In Altholzinseln entwickelt sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch. Hauptziel ist die Sicherung von Refugien für jene Pflanzen- und Tierarten, die wesentlich auf Entwicklungsphasen und Ausprägungen des Waldes angewiesen sind, welche zwar im Urwald, kaum aber im bewirtschafteten Wald vorkommen. Ein wesentliches Merkmal solcher Waldentwicklungsphasen ist Totholz, also abgestorbene Bäume oder Baumteile. Rund ein Fünftel der gesamten Waldfauna sowie über 2500 höhere Pilzarten hängen in irgendeiner Weise von Totholz ab; hinzu kommt noch eine bisher unbestimmte Zahl von Pflanzen, Flechten, Bakterien, Schleimpilzen und Algen (Schiegg Pasinelli & Suter 2000). Die bekanntesten totholzabhängigen Käfer, deren Larven zum Teil eine mehrjährige Entwicklung im Moderholz durchmachen sind Hirschkäfer, Nashornkäfer, Eremit, Sägebock und Alpenbock. Weil das Innenklima im Totholz für die Larvenentwicklung eine Rolle spielt, sind einige Arten auf dicke Stämme angewiesen (z.B. Hirschkäfer).

Mit ihrem Artenreichtum stellen Altholzinseln (und Habitatbäume = Biotopbäume) auch sicher, dass immer auch ein gewisser Bestand an „Nützlingen“ vorhanden ist, also natürlichen Gegenspielern z.B. von Borkenkäfern. Siehe dazu auch

https://www.waldwissen.net/wald/tiere/insekten_wirbellose/wsl_borkenkaefer_gegenspieler/wsl_borkenkaefer_gegenspieler_merkblatt.pdf.

Altholzinseln und Habitatbäume vernetzen Naturwaldreservate, Bestände mit geringer Bewirtschaftungsintensität und bewirtschaftete Starkhölzer hinsichtlich der erwähnten für Althölzer charakteristischen Biotopelemente (Abb. 1). Diese Vernetzung ist wichtig, da viele gefährdete, von Alt- und Totholz abhängige Arten (z.B. Eremit) eine geringe Mobilität aufweisen. Es wird empfohlen, 2-3 Altholzinseln pro 100 ha Waldfläche einzurichten.

Altholzinseln können auch mit der Zielsetzung als sogenanntes Generhaltungsgebiet eingerichtet werden, um wertvolle oder autochthone Bestände von seltenen Baumarten längerfristig zu erhalten.

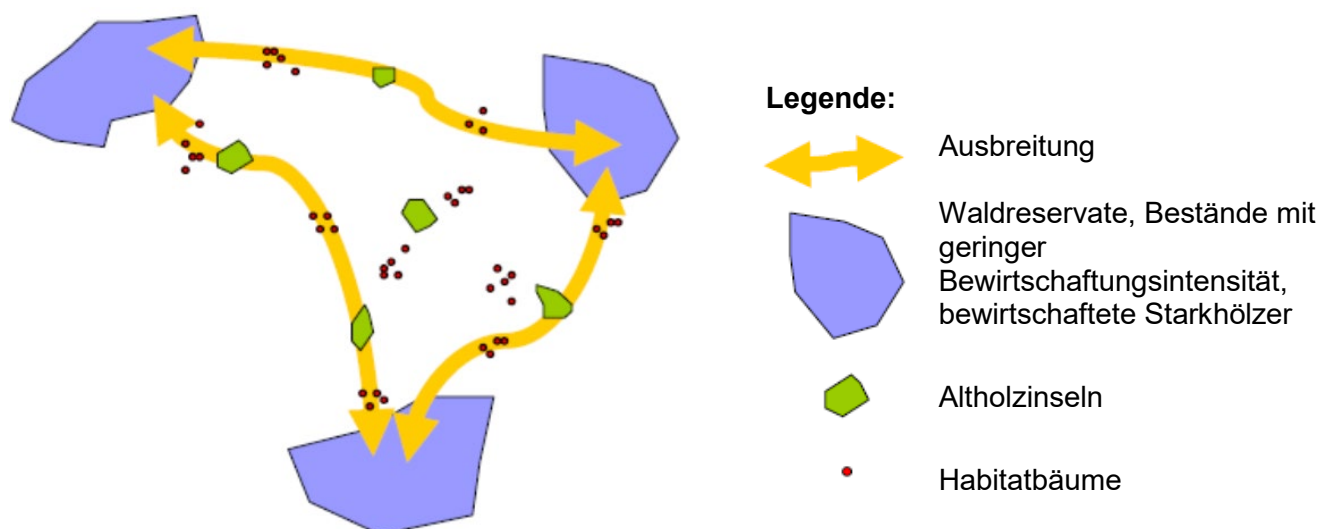


Abbildung 1 Vernetzung des Biotopaspekts Totholz durch Altholzinseln und Habitatbäume (aus Lachat, T. und Bütler R., 2007, abgeändert).

3 Objektauswahl

Die Festlegung von Altholzinseln erfolgt am besten im Rahmen von konzeptionellen betrieblichen Überlegungen (Betriebsplan-Revision, Schlagplanung).

Die Bedingungen für das Ausscheiden einer Altholzinsel sind (kumulativ):

- Flächengrösse mind. 0.2 ha, max. 10 ha (Ausnahmen möglich), der Schwerpunkt liegt bei 1 ha;
- Schmäliste Breite mind. 1 Baumlänge;
- fortgeschrittene Waldentwicklung; das heisst hoher Totholzanteil infolge lang ausgebliebener Pflege (im Extremfall auch dichte Stangenhölzer möglich) oder hoher Anteil alter Bäume auf Flächen die seit mind. 15 Jahren ohne waldbauliche Eingriffe geblieben sind;
- Baumartenzusammensetzung standortgerecht.

Der Verzicht auf eine Waldpflege darf zu keinen Konflikten mit anderen Waldfunktionen gemäss WEP führen, insbesondere nicht mit der Schutzfunktion. Das Einrichten von Altholzinseln im Schutzwald ist grundsätzlich möglich, doch muss die örtliche Situation genau abgeklärt werden. Es muss absehbar sein, dass keine Sicherheitsholzerei notwendig wird wegen möglicher Gefährdung umliegender Objekte. In besonderen Fällen können Altholzinseln auch in beweideten Wäldern bezeichnet werden, sofern alles anfallende Totholz liegen gelassen wird.

Altholzinseln können innerhalb von Sonderwaldreservaten eingerichtet, dabei werden die Beiträge jedoch nur einmalig für die Altholzinseln entrichtet. Allfällige bereits über die Grundpauschale der Sonderwaldreservate entrichtete Beiträge werden angerechnet.

Altholzinseln können aus geringwertigem Baumholz bestehen und/oder an Orten liegen, welche ungünstig für die Holznutzung sind, so dass eine Nutzung finanziell wenig interessant ist. An stark felsdurchsetzte oder sonst ausgesprochen schlecht wüchsige Waldbestände entrichtet der Kanton aber keine Beiträge.

Für eine erste Evaluation geeigneter Flächen kann bei vorhandenen Bestandeskartierungen eine GIS-Analyse unter Berücksichtigung folgender (Minimal-)Bedingungen erfolgen:

Kriterium	Bedingung
Waldform	Hochwald
Schlussgrad	bestockt
Entwicklungsstufe in buchenfreien Laubwäldern	alle ausser Jungwuchs/Dickung
Entwicklungsstufe in übrigen Wäldern	Baumholz (3)4-5 oder plenterartig
Beweidung	keine
Bewirtschaftung	mind. 15 J. ohne waldbauliche Eingriffe
Infrastruktur	30 m Abstand zu bedeutender Infrastruktur (Gebäude, Anlagen, Strassen, Bahn; ohne Waldstrassen, Wanderwege u.ä.)

Als zusätzliches Kriterium kann die Liste der National Prioritären Waldzielarten (siehe [Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume](#)) berücksichtigt werden. Die bekannten und gemeldeten Fundorte dieser Arten können direkt via Infospecies (VDC Experten Applikation) durch die regionalen Waldbiodiversität-Spezialisten des AWN bezogen werden.

Weiter können die [Art-Steckbriefe der wichtigsten Holzkäfer](#) (info fauna) sowie die [Rote Liste der Prachtkäfer, Bockkäfer, Rosenkäfer und Schröter](#) (BAFU) berücksichtigt werden.

4 Einrichten und Unterhalt von Altholzinsel

Bund und Kanton unterstützen die Einrichtung von Altholzinseln mit Fr. 40.- pro Hektar und Jahr. Sie erfolgt analog der Einrichtung von Naturwaldreservaten, jedoch mit einfacheren Verträgen und ohne Grundbucheintrag. Die Verträge weisen in der Regel eine Laufzeit von 50 Jahren auf.

Die äussere Umgrenzung von Altholzinseln wird in der Regel wie eine Abteilungsgrenze markiert. Es ist auch möglich, einen Punkt in der Flächenmitte zu versichern und von ihm aus die Eckpunkte der äusseren Umgrenzung genau einzumessen.

Es wird ein Vertrag gemäss Muster im Anhang 2 pro Waldeigentümer in zweifacher Ausführung angefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar zuhanden der Waldeigentümerin und der AWN-Zentrale.

Während der Dauer des Vertrags sind waldbauliche Massnahmen ausgeschlossen. Sollten infolge unvorhergesehener Ereignisse von der Altholzinsel Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit ausgehen, so entscheidet das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) über allfällig notwendige Eingriffe. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in der Altholzinsel gestattet und angezeigt. Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, welche für die Biodiversität eine geringere Bedeutung hat (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann der Vertrag ohne Rückerstattungen gekündigt werden. Kann eine aufgegebenen Altholzinsel durch eine neue ersetzt werden, so sollte diese möglichst in der Nähe ausgeschieden werden. Dies ist wichtig, um den wenig mobilen Totholzinsekten ein neues Habitat zur Verfügung zu stellen (Habitattradition).

Altholzinseln sind frei begehbar und die Ausübung der Jagd und das Sammeln von Beeren und Pilzen sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung gestattet.

5 Kontrolle und Dokumentation

Das AWN führt ein Verzeichnis der Altholzinseln und besorgt die Führung einer einfachen Dokumentation der einzelnen Objekte. Die Altholzinseln werden im LeiNa-GIS dargestellt. Die Altholzinseln sind in den Betriebsplänen auszuweisen. Aufgrund der geringen Grösse werden die Altholzinseln im WEP nicht erfasst.

Für die Erfolgs- und Wirkungskontrolle der Einrichtung von Altholzinseln können Waldbiodiversität-Weiserflächen gemäss den Vorgaben des AWN eingerichtet werden.

6 Quellenverzeichnis

Schiegg Pasinelli, K. & Suter, W. (2000): Lebensraum Totholz. Merkblatt für die Praxis, WSL, 7 S.

Lachat, T. & Bütler, R. (2007): Gestion des vieux arbres et du bois mort; îlots de sénescence, arbres-habitat et métapopulations saproxyliques. WSL, ECOS, EPFL.

Bütler R. & Lachat, T. (2006): Saproxyliche Arten in der Schweiz: Ökologisches Potenzial und Hotspots. SZF 157, S. 208-216.

Anhang 1: Charakteristische Arten von reifen Waldentwicklungsstadien

Baumpilze (von Beatrice Senn, WSL)



Lärchenporling (*Laricifomes officinalis*)

Gemeldete Funde in GR:

- nach 1990: Engadin (Bever, Val Fex, Pontresina; Lavin), Bondo
- Frühere Funde auch in Scuol, Avers, S-chanf, Fuldera, Rhäzüns

Fruchtkörper konsolen- bis hufförmig, alt auch lang zylindrisch, 10-15cm breit, 10-20cm lang, 5-15cm vom Substrat abstehend. Die Fruchtkörper können sehr alt werden und wachsen dabei gleichmässig schichtweise nach unten. An lebenden und toten stehenden Stämmen und gelegentlich auch an Strünken vorkommend.

In Europa eine Art des Alpenraumes mit kontinentalem Klima. Einer der wenigen Baumschwämme, welcher eine starke Wirtspezifität zeigt und ausschliesslich an Lärchenholz innerhalb des natürlichen, autochthonen

Lärchenverbreitungsgebietes vorkommt, wo sie dieses langsam abbauen. Die Art ist eine von 12 national geschützten Pilzarten und ist in der Roten Liste als gefährdet (VU) klassiert.



Fichten-Feuerschwamm (*Phellinus chrysoloma*)

Gemeldete Funde in GR:

- nach 1990: Davos, Bever
- Frühere Funde auch in Arosa

Fruchtkörper mehrjährig, sitzend, breit angewachsen hutförmig, gelegentlich auch anliegend, 6 x 2cm, hart, im Schnitt dreieckig, mit relativ scharfer Kante. Poren und Fleisch dunkel rostbraun.

Im subalpinen Fichtenwald an toten Ästen und Stämmen von Fichte und Bergföhre. Eine temperat-subboreale Art wohl im ganzen Verbreitungsgebiet der Fichte. In der Roten Liste als gefährdet (VU) klassiert aufgrund der Seltenheit und des schwach besiedelten Areal. Braucht offensichtlich über Jahre ungestörtes stehendes oder liegendes Totholz in eher geschützter Lage.

Link: www.swissfungi.ch (inkl. aktualisierten Verbreitungskarten und einer Fotogalerie). Auf diesem Link findet man ab April 2009 auch die neu entwickelten Artenschutzmerkblätter.

Xylobionte Käfer



Eremit / Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – RL, Urwaldreliktart

Gemeldete Funde in GR:

- nach 1990: Puschlav
- zusätzliche frühere Funde (vor 1990): Churer Rheintal

Käfer 24-32mm gross. Nach Juchtenleder riechend. Von Juni bis September selten auf Blüten auffindbar. Die Larven leben im Mulm alter Laubbäume (Eichen); ihre Entwicklung dauert mehrere Jahre. Geringe Ausbreitungsdistanz, bis ca. 190 Meter. Man geht davon aus, dass der Eremit Einzelbäume über Hunderte von Jahren besiedelt (aus Kosmos-Käferführer und Bussler, 2006).



Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) RL

Gemeldete Funde in GR:

- nach 1990: Puschlav, Misox, Bergell, Region Chur, Domleschg
- zusätzliche frühere Funde (vor 1990): Prättigau, Bündner Herrschaft

Die Männchen werden ca. 30 - 80mm lang, die Weibchen 30 - 40mm. Kommt in Eichenwäldern mit totem Holz vor. Die Eier werden bis zu 75cm tief neben Baumstümpfe (meistens Eiche, selten Weide, Linde, Buche) in den Boden gelegt. Die Larven entwickeln sich in den vermoderten Baumstümpfen, je nach Qualität des Futters (vermodertes, von speziellen Pilzen befallenes Holz) dauert dies bis zu 5 Jahre und sie werden dabei bis zu 10cm lang. Die Larve verpuppt sich im Erdboden in einer Gänseei grossen Puppenwiege. Die Käfer schlüpfen im Herbst, bleiben aber bis ca. Mai/Juni im Boden. Sie fliegen in der Dämmerung zwischen Mai und August. Die grossen geweihartigen Oberkiefer der Männchen dienen dazu, Rivalen auf den Rücken oder vom Ast zu werfen (aus Richtlinie zur Eichenförderung im Naturschutz, Bild Wikipedia).



Schusterbock / Schneiderbock / Langhornbock (*Monochamus sartor*) RL

Gemeldete Funde in GR:

- nach 1990: Landschaft Davos, Unterengadin
- zusätzliche frühere Funde (vor 1990): verbreitet, keine Funde aus Puschlav, Münstertal, Oberengadin

Käfer 21 – 35mm gross. Die Fühler des Männchens sind mindestens doppelt so lang wie der Körper. Die Käfer erscheinen von Juli bis September. Lebt in Gebirgsnadelwäldern mit viel Totholz. (Bild Wikipedia)



Sägebock (*Prionus coriarius*) RL

Gemeldete Funde in GR:

- nach 1990: Misox
- zusätzliche frühere Funde (vor 1990): Bündner Herrschaft, Churer Rheintal, Münstertal

Käfer 18 – 45mm gross. Lange, sehr kräftige, gesägte Fühler. Nachtaktive Käfer, fliegen zum Licht, wo man sie am häufigsten beobachten kann. Die bis zu 6cm langen Larven leben anfangs unter der Rinde von Laub- und Nadelbäumen, wo sie sich vom Holz ernähren. Wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben, übersiedeln sie ins Wurzelholz. Nach 3 Jahren verpuppen sie sich (Bild und Text aus Wikipedia, zusammengefasst).



Balkenschröter (*Dorcus parallelipedus*) RL

Gemeldete Funde in GR:

- nach 1990: Misox
- zusätzliche frühere Funde (vor 1990): Puschlav, Surselva, Churer Rheintal, vorderes Prättigau

Er ist der zweitgrösste Vertreter der Familie der Hirschkäfer (Männchen 19 – 32mm gross). Die Männchen haben einen besonders grossen und breiten Kopf. Die trägen Käfer findet man von April bis Oktober. Sie fliegen vorwiegend vom frühen Abend an. Die Larven entwickeln sich vorwiegend in weissfaulem, mässig feuchtem Buchenholz von umgestürzten Stämmen. Die Entwicklung dauert 2 - 3 Jahre (aus Kosmos-Käferführer und www.insekten-egz.ch, Bild Wikipedia).



Alpenbock (*Rosalia alpina*) RL, Urwaldreliktart

Gemeldete Fundorte in GR: Prättigau, Bündner Herrschaft, Region Chur, Mesolcina

Käfer 15 – 38mm gross. Von Juni bis September kann man die Käfer an den Brutbäumen finden oder an geschlagenem Buchenholz. In thermophilen Buchenwäldern vorkommen, mit hohem Alt- und Totholzanteil. Die Larven entwickeln sich im Holz anbrüchiger Buchen, selten auch Ahorn (Kosmos-Käferführer).

Merkblatt:

<https://www.dora.lib4ri.ch/wsl/islandora/object/wsl%3A9128/datastream/PDF/view>

Verweis auf www.totholz.ch



Foto: U. Bühler

Weissrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*)

Verbreitung und Lebensraum

Das Verbreitungsgebiet des Weissrückenspechts entspricht einem 1'000 bis 2'500 km breiten Gürtel, der sich von Japan quer über ganz Eurasien bis zum Atlantik erstreckt. In Europa ist das Verbreitungsgebiet heute stark aufgesplittert. Westlich von Polen sind die Brutvorkommen auf bergige Lagen in den Karpaten, dem Böhmer und dem Bayerischen Wald, den Ostalpen, dem Apennin und den Pyrenäen beschränkt. In der Schweiz liegen Brutnachweise nur aus den Ostschweizerischen Alpen im Kanton St. Gallen und in Nordbünden vor.

Die typischen Lebensräume sind Laub- und Laubmischwälder mit sehr vielen liegenden und stehenden toten Bäumen. Der grosse Bedarf an Totholz erklärt, weshalb die Art in Mitteleuropa nur steile und abgelegene Wälder bewohnt, welche lange keine forstliche Nutzung mehr erfahren haben.

Lebensweise

Der Weissrückenspecht ernährt sich ganzjährig von Insekten und deren Larven, die er überwiegend aus dem Holz abgestorbener Bäume schlägt. Im Sommer erbeutet er auch flugfähige Insekten auf der Stammoberfläche oder im Kronendach. Im Gegensatz zum Buntspecht, stellt er seine Nahrung während des Winters nicht auf Sämereien um. In dieser Zeit ist er für seine Ernährung vollständig auf Totholz angewiesen.

In Urwäldern beansprucht ein Brutpaar ca. 80 ha. Die wenigen Brutpaare in der Schweiz dürften hingegen aufgrund des geringeren Totholzangebotes auf jeweils 200-300 ha Wald angewiesen sein.

Quellen:

- Meier-Zwicky, Ch. & Schmid, H. (2007): Die Vögel Graubündens. 3. Auflage, Desertina, Chur.



Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)

Verbreitung und Lebensraum

Der Dreizehenspecht ist eine Charakterart des sibirisch-nordamerikanischen Nadelwaldgürtels. Zusätzliche isolierte Verbreitungsgebiete gibt es in der Nadelwaldstufe der südlicher gelegenen Gebirgszüge wie den Karpaten und den Alpen.

In der Schweiz kommt der Dreizehenspecht im ganzen Nordalpengebiet vor, in den Zentralalpen ist die Verbreitung weniger kompakt. Seit Mitte der 1970er Jahre hat er sein Areal dank der Totholz-Zunahme in den Schweizer Wäldern deutlich ausgeweitet. Vereinzelt Brutpaare gibt es mittlerweile auch im westlichen Jura und sogar am Rand des Mittellandes. Der Bestand in der Schweiz wird auf 1'000-1'500 Brutpaare geschätzt.

Foto: B. Badilatti

Lebensweise

Der Dreizehenspecht ernährt sich ähnlich wie der Weissrückenspecht ganzjährig von Holz bewohnenden Insekten und deren Larven. Im Gegensatz zu diesem ist er aber an Nadelholz gebunden, zudem sucht er seine Nahrung stärker nur an geschwächten oder frisch absterbenden Bäumen. Er ist spezialisiert auf Borken- und Bockkäfer. Die Art gilt als Indikator, die anzeigt, ob in einem Wald genügend Totholz vorhanden ist.

Quelle:

- Schmid, H. et al., (1998): Schweizer Brutvogelatlas. Schweizerische Vogelwarte. Sempach
- Bütler, R. & Schlaepfer, R. (2004): Wie viel Totholz braucht der Wald? Schweiz. Zeitschr. Forstwesen 155: 31-37.
- Meier-Zwicky, Ch. & Schmid, H. (2007): Die Vögel Graubündens. 3. Auflage, Desertina, Chur.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

betreffend

Altholzinseln

in der

Gemeinde GEMEINDE, NAME_AHI

Name	Zentrums-Koordinaten	Parzellen-Nr.	Fläche (ha)
NAME_AHI1	2'EEE'EEE/1'NNN'NNN	XXX	X.XX
NAME_AHI2	2'EEE'EEE/1'NNN'NNN	XXX	X.XX

zwischen

der Gemeinde GEMEINDE
als Eigentümerin des Waldes

und

dem Kanton Graubünden,
vertreten durch den Bereichsleiter Schutzwald & Waldökologie
des Amtes für Wald und Naturgefahren

1. Bestimmungen

In Altholzinseln soll sich der Wald ohne Zutun des Menschen dynamisch entwickeln. Altholzinseln beherbergen Totholz sowie Altbäume, die wegen ihres Reichtums an Höhlen, Rissen, Faulstellen und toten Holzteilen besondere ökologische Nischen anbieten. Wichtig ist eine gute Vernetzung zu anderen Altholzinseln, Naturwaldreservaten und Beständen mit geringer Bewirtschaftungsintensität.

Die ANZAHL Altholzinseln umfassen insgesamt X.XX ha Wald. Sie werden bei Bedarf im Gelände markiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf jegliche Holznutzungen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Flächen zu verzichten (Nutz- und Brennholz, Äste, Rinde).

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 20XX in Kraft und seine Laufzeit beträgt 50 Jahre (bis 31. Dezember 20XX). Eine nachfolgende Verlängerung wird 2 Jahre vor Vertragsende geprüft (anno 20XX). Die Waldeigentümerin erhält bei Vertragsbeginn für die Vertragsdauer von 50 Jahren einmalig einen Kantonsbeitrag von gesamthaft CHF X'XXX.- (Fr. 40.-/ha und Jahr). Das Material für die Markierung der Altholzinseln wird zusätzlich zur Verfügung gestellt (DIESEN SATZ WEGLASSEN, FALLS KEINE MARKIERUNG VEREINBART WIRD). Bei Bedarf werden Informationstafeln durch das AWN erstellt und finanziert, der Unterhalt ist Sache der Waldeigentümerin.

Forstliche Eingriffe in der/DEN Altholzinsel(N), die aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Waldeigentümerin, dem Revierforstamt und dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Nach Möglichkeit müssen allfällige Zwangsnutzungen liegengelassen und entrindet werden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in den Altholzinseln gestattet und angezeigt.

Entlang von offiziellen Wegen können die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Eingriffe durchgeführt werden (wie z.B. Fällen von gefährlichen Bäumen). Ein solcher Eingriff erfolgt durch das zuständige Revierforstamt mit dem Einverständnis des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden. Das Holz muss vor Ort liegengelassen werden. Die Stöcke sollen nach Möglichkeit hoch abgeschnitten werden.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Bei vertragswidrigem Verhalten der Waldeigentümerin und darauffolgender frühzeitiger Auflösung des Vertrags sind die für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge pro rata temporis dem Kanton zurückzuerstatten. Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, die nicht mehr ihrer Zielsetzung entspricht (z.B. Jungwald ohne Totholz nach besonderen Ereignissen), so kann der Vertrag seitens des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden ohne Recht auf Rückerstattungen gekündigt werden.

Dieser Vertrag wird zweifach unterzeichnet und ausgefertigt, je ein Exemplar für die Waldeigentümerin und das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur).

Für die **Politische Gemeinde NAME:**

Ort, Datum: _____

VORNAME NAME: _____

Gemeindepräsident/Präsident des Gemeindevorstands

VORNAME NAME: _____

Gemeindeschreiber/Leiter Gemeindeverwaltung

Für den **Kanton Graubünden:**

Amt für Wald und Naturgefahren

Ort, Datum: _____

Marco Vanoni: _____

Bereichsleiter Schutzwald & Waldökologie